



Dresden.
Dresden

Landeshauptstadt Dresden · Postfach 12 00 20 · 01001 Dresden

Landeshauptstadt Dresden
Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt

An alle Halter von Geflügel (ausgenommen Laufvögel)
im genannten Gebiet der Landeshauptstadt Dresden

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Es informiert Sie	Zimmer	Telefon	E-Mail	Datum
	GB3/36/1	Frau Dr. Köhler	113	(03 51) 4 08 05 11	veterinaeramt@dresden.de	12. März 2022

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung
über die Anordnung der Aufstellung von Geflügel (ausgenommen Laufvögel) zum Schutz vor der Geflügel-
pest in Risikogebieten vom 12. März 2022**

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) Dresden erlässt an Halter von Geflügel (ausgenommen Laufvögel) folgende

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

1. Die Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstellung von Geflügel (ausgenommen Laufvögel) zum Schutz vor der Geflügelpest in Risikogebieten vom 12. März 2022 wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung wird durch öffentliche Bekanntmachung verkündet und tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
3. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN: DE58 8505 0300 3159 0000 00
BIC: OSDDDE81XXX

Postbank
IBAN: DE77 8601 0090 0001 0359 03
BIC: PBNKDEFF

Burkersdorfer Weg 18, 01189 Dresden
Telefon (03 51) 408 05 11
Telefax (03 51) 408 05 13

Sie erreichen uns über die Haltestellen:
Südhöhe mit den Buslinien 63 und 66

Deutsche Bank
IBAN: DE81 8707 0000 0527 7777 00
BIC: DEUTDE8CXXX

Commerzbank
IBAN: DE76 8504 0000 0112 0740 00
BIC: COBADEFFXXX

E-Mails:
veterinaeramt@dresden.de
www.dresden.de

Sprechzeiten:

Mo 9–12 Uhr

Di 9–12 Uhr, 13–17 Uhr

Do 9–12 Uhr, 13–17 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten:
nur mit Terminvereinbarung

...
...

...

Begründung

Sachverhalt

Bei der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI) handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigenpflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für Geflügelhalter, Schlachttäten und verarbeitende Industrien haben kann.

Seit dem 3. Februar 2022 wurde das hochpathogene aviäre Influenza-A-Virus vom Subtyp H5N1 in Dresden bei insgesamt neun verendeten aufgefundenen Wildgänsen und zwei verendeten Schwänen nachgewiesen. Zudem musste ein Ausbruch der Geflügelpest bei einem verendeten Mäusebussard amtlich festgestellt werden. Bis auf eine Ausnahme lagen die Fundorte alle in unmittelbarer Nähe zur Elbe. Weitere Geflügelpestausbrüche wurden im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge bei fünf verendeten Wildgänsen in Elbnähe sowie einer Wildgans in Dippoldiswalde bestätigt. Im Landkreis Bautzen wurde der Ausbruch der HPAI am 16. März 2022 in einer Hausgeflügelhaltung festgestellt.

Das Friedrich-Loeffler-Institut schätzt das Risiko der Ausbreitung bei Wildvögeln und des Eintrags in Geflügelhaltungen und Vogelbestände wie zoologische Einrichtungen als hoch ein (Risikoeinschätzung vom 10. Januar 2022). Bei den in den letzten Wochen verendeten aufgefundenen Wildvögeln erfolgte kein weiterer Nachweis der Geflügelpest. Aufgrund sinkender Fallzahlen auch in den angrenzenden Landkreisen wird das Risiko des Eintrags des Erregers in Geflügelbestände regional als gering eingestuft. In ganz Deutschland zeichnen sich ebenfalls sinkende Ausbruchszahlen ab.

Zuständigkeit

Das VLÜA Dresden ist sachlich und örtlich für den Erlass dieser amtlichen Anordnung gemäß § 24 Abs. 1 und Abs. 3 TierGesG i. V. m. § 1 Abs. 1, 2 und 6 SächsAGTierGesG bzw. § 3 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG zuständig.

Die amtliche Anordnung in Form der Allgemeinverfügung richtet sich an Halter und damit verantwortliche Personen von Geflügel (ausgenommen Laufvögel) in dem genannten Risikogebiet.

Rechtliche Begründung

Zu Ziffer 1.

Aufgrund steigender Temperaturen ist mit dem Wildvogelzug Richtung Norden zu rechnen. Damit sinkt das Risiko der Virusübertragung auf Geflügelhaltungen. Dies spiegelt sich auch in den sinkenden Fallzahlen der Geflügelpest wider. Die letzten Wildgänse, bei denen in Dresden HPAI H5N1 nachgewiesen wurde, wurden am 7. bzw. 8. März 2022 verendet aufgefunden. Seither sind keine weiteren Ausbrüche hinzugekommen. Es wird somit von einem geringen Auftreten von HPAI-Viren in der Wildvogelpopulation ausgegangen. Das VLÜA Dresden hat eine regionale Risikobewertung erstellt. Derzeit wird das Risiko des Eintrags des HPAI-Virus in Hausgeflügelbestände in Dresden als gering eingestuft. Daraus ergibt sich vorliegend, dass die Aufstellung gemäß § 13 Geflügelpest-VO zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel nicht mehr erforderlich ist. Das normale Maß an Biosicherheitsmaßnahmen gilt es dennoch weiterhin einzuhalten.

Zu Ziffer 2.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen i. V. m. § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Von dieser Ermächtigung wurde unter Ziffer 8. der Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils. Die vollständige Begründung kann im VLÜA Dresden zu den üblichen Geschäftszeiten sowie auf der Internetseite www.dresden.de/gefluegelpest eingesehen werden.

Es ist zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhöhung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Zu Ziffer 3.

Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 11 Abs. 1 Nr. 5 Sächsisches Verwaltungskostengesetz. Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Dresden einzulegen (Hauptsitz: Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden).

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

im Original gezeichnet

VOR Meißner
Amtlicher Tierarzt
Stellvertreter der Leiterin des Veterinär-
und Lebensmittelüberwachungsamtes